



## SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE OTTOBRUNN ÜBER ERLAUBNIS UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNG AN ÖFFENT- LICHEN STRAßEN UND PLÄTZEN

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und Art. 22 Buchst. a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (GVBL S. 448) folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

### § 1

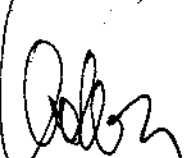
§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Gemeinde die Gebühren grundsätzlich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners fest.
2. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Ottobrunn, 08.11.2001

  
Prof. Dr. S. Kudera  
Erste Bürgermeisterin



**GEBÜHRENVERZEICHNIS GEM. § 5 DER SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND  
GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND  
PLÄTZEN**

ALLGEMEIN/GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	- Gebührensatz -	
		Zeitraum	Betrag
1.	Aufstellung von Bau- und Verputzgerüsten, Planken und Bolzenaufstellung	gebührenfrei	
2	Baueinfriedungen, Lagern von Baustoffen und Bauschutt, Aufstellung von Baumaschinen und Bauhütten und Errichtung von Werkplätzen im Zusammenhang mit einer Bauführung je m <sup>2</sup>	je Woche	0,30 €
3	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
	a) bis 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	pro Jahr	8,-- €
		bis	15,-- €
	b) je weitere 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	pro Jahr	8,-- €
		bis	10,-- €
	Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften	gebührenfrei	
4	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
	a) Kleinformat (bis 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche)	pro Jahr	8,-- €
	b) mittleres Format (bis 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche)	pro Jahr	15,-- €
	c) größere Warenautomaten (über 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche)	pro Jahr	31,-- €
5	Fahrradständer		
	a) bis zu 1 m	Monat	2,50 €
	b) jeder weitere angefangene Meter	Monat	1,-- €
	c) über 50 m je lfdm.	Monat	1,-- €
6	Frei stehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung) pro lfdm.	Woche	2,50 €
7.	Schaufenstereinfassungen und Verkleidungen, die über den Mauerleib vorgebaut sind, je m <sup>2</sup> überbaute Fläche	pro Jahr	8,-- €

8	Überspannung durch Werbetransparente (nur vorübergehend) pro Transparent	Tag	2,50 €
9	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés, Eiscafés usw. pro m <sup>2</sup>	Tag bis	0,15 € 0,25 €
10	Verkaufsstände		
	a) Lebensmittel und Blumen fahrbar und standfest (z.B. Getränke, Eis, Würstl, Obst) pro lfdm.	Tag bis	1,-- € 2,50 €
	b) Kioske (Zeitungen, Lebensmittel und dgl.)	Monat bis	61,-- € 205,-- €
	c) Selbstbedienungsvorrichtungen (z.B. Zeitungsverkauf)	pro Jahr	30,-- €
	d) Christbäume pro m <sup>2</sup> Nutzfläche	Tag bis	0,05 € 0,10 €
	e) sonstige Verkaufsstände Lotteriestände, Plätze pro m <sup>2</sup>	Tag bis	0,50 € 2,50 €
	f) Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z.B. Ständer, Kästen, Tröge) pro lfdm.	Tag bis	0,50 € 1,-- €
	g) Aufstellungen von Fahrzeugen und Maschinen (ausgenommen Nr. 19)		
	1. ohne Verkaufs- und Werbezwecke pro m <sup>2</sup>	Tag bis	0,25 € 1,-- €
	2. zu Werbe- und Verkaufszwecken (z.B. während einer sog. Verkaufs- schau oder Ausstellung) pro m <sup>2</sup>	Tag bis	0,25 € 2,-- €
11	Vordächer und Markisen über Hausein- gängen und Schaufenstern mit einer Aus- ladung von mehr als 25 cm bis 50 cm pro lfdm.	Jahr bis	2,-- € 4,-- €
	für je darüber hinaus ragende 25 cm pro lfdm.	pro Jahr	2,-- €
) 12	Wohnwagen, Gerätewagen, Camping- wagen, Autos und dgl. pro Stück	Woche	3,-- €

Satzung der Gemeinde Ottobrunn über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und Art. 22 Buchst. a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (GVBl S. 448) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen,
- b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Baulast der Gemeinde Ottobrunn,
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich rechtliche Sondernutzung dar, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Ottobrunn zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## § 4

### Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
4. Ist für das Benützen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung durch die Gemeinde erteilt, so entfällt die Erlaubnis nach dieser Satzung.

## § 5

### Sondernutzungsgebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Gemeinde die Gebühren grundsätzlich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners fest.
2. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle 10-Pfennig-Beträge aufgerundet.

## § 6

### Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
2. Die Gebühren können durch Vereinbarung im ganzen abgelöst werden.
3. Die Gebühren werden jeweils fällig
  - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat und Woche;
  - c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.1. im voraus;
  - d) für nachfolgende Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im voraus.
4. Bei Monats- und Wochengebühren wird ein angefangener Monat bzw. eine Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zahl der tatsächlichen Benützung nach vollen Monaten zugrunde zu legen.
5. Bruchteile von qm und lfdm. sind auf voll qm und lfdm. aufzurunden.

## § 8

### Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 9

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zwecke dienen;

7. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

## § 10

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 11

### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen in gemeindlicher Baulast richtet sich auch nach dem öffentlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## § 12

### Märkte und Dulzen

Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte und Dulzen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 13

### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.



Gebührenverzeichnis gemäß § 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	-Gebührensatz-	
		Zeitraum	Betrag
1	Aufstellung von Bau- und Verputzgerüsten, Planken und Bolzenaufstellung	je	gebührenfrei
2	Baucinfriedungen, Lagern von Baustoffen und Bauschutt, Aufstellung von Baumaschinen und Bauhütten und Errichtung von Werkplätzen im Zusammenhang mit einer Bauführung je qm	Woche	DM -,50
3	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen a) bis 0,5 qm Ansichtsfläche b) je weitere 0,5 qm Ansichtsfläche	Jahr bis Jahr bis	DM 16,-- DM 30,-- DM 16,-- DM 20,--
	Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften		gebührenfrei
4	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen a) Kleinformat (bis 0,25 qm Ansichtsfläche) b) mittleres Format (bis 0,5 qm Ansichtsfläche) c) größere Warenautomaten (über 0,5 qm Ansichtsfläche)	Jahr Jahr Jahr	DM 15,-- DM 30,-- DM 60,--
5	Fahrradständer a) bis zu 1 m b) jeder weitere angefangene Meter c) über 50 m je lfdm.	Monat Monat Monat	DM 5,-- DM 2,-- DM 1,50
6	Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung) pro lfdm.	Woche	DM 5,--

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	-Gebührensatz-	
		Zeitraum	Betrag
7	Schaufenstereinfassungen und Verkleidungen, die über den Mauerleib vorgebaut sind, je qm überbaute Fläche	Jahr	DM 15,--
8	Überspannung durch Werbetransparente (nur vorübergehend) pro Transparent	Tag	DM 5,--
9	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés, Eiscafés usw. pro qm	Tag bis	DM -,30 DM -,50
10	Verkaufsstände		
	a) Lebensmittel und Blumen fahrbar und standfest (z. B. Getränke, Eis, Würstl, Obst) pro lfdm.	Tag bis	DM 2,-- DM 5,--
	b) Kioske (Zeitungen, Lebensmittel und dgl.)	Monat bis	DM 120,-- DM 400,--
	c) Selbstbedienungsvorrichtungen (z. B. Zeitungsverkauf)	Jahr	DM 60,--
	d) Christbäume pro qm Nutzfläche	Tag bis	DM -,10 DM -,20
	e) sonstige Verkaufsstände Lotteriestände, Plätze pro qm	Tag bis	DM 1,-- DM 5,--
	f) Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z. B. Ständer, Kästen, Tröge) pro lfdm.	Tag bis	DM 1,-- DM 2,--
	g) Aufstellungen von Fahrzeugen und Maschinen (ausgenommen Nr. 19)		
	1. ohne Verkaufs- und Werbezwecke pro qm	Tag bis	DM -,50 DM 2,--
	2. zu Werbe- und Verkaufszwecken (z.B. während einer sog. Verkaufsschau oder Ausstellung) pro qm	Tag bis	DM -,50 DM 4,--

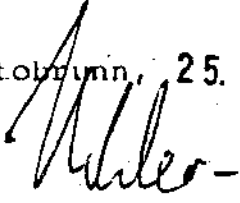
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	-Gebührensatz-	
		Zeitraum	Betrag
11	Vordächer und Markisen über Hauseingängen und Schaufenstern mit einer Ausladung von mehr als 25 cm bis 50 cm pro lfdm.	Jahr	DM 4,--
		bis	DM 8,--
	für je darüber hinausragende 25 cm pro lfdm.	Jahr	DM 3,--
12	Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwagen, Autos und dgl. pro Stück	Woche	DM 5,--

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottobrunn über Sondernutzungen an gemeindlichem Verkehrsgrund vom 30.8.1964 außer Kraft.

Ottobrunn, 25. März 1983

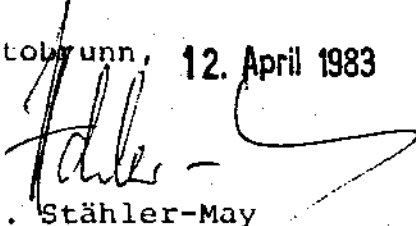
  
Dr. Stähler-May  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 28. März 1983 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 28. MÄRZ 83 angeheftet und am ~~26. März 1983~~ 11. April 1983 wieder entfernt.

Ottobrunn, 12. April 1983

  
Dr. Stähler-May  
1. Bürgermeister